

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Breitenburg-Breitenberg

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) und Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 29.12.2016 wird nach Beschlussfassung durch die Deichversammlung vom 06.11.2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Breitenburg-Breitenberg erlassen.

Artikel 1

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verband führt den Namen Deich- und Hauptsielverband Breitenburg - Breitenberg. Er hat seinen Sitz in *Hohenaspe*, Kreis Steinburg.
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte *im Maßstab 1:25.000* ist die Grenze des Verbandsgebietes als gelbe Linie dargestellt. Die Abgrenzung des Hochwasserschutzgebietes ist mit einer grünen Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) unverändert

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben obliegen dem Verband für das Gebiet seiner Mitglieder
 1. die Unterhaltung und der Ausbau von Stördeichen, Hörneraudeichen und Uferschutzwerken (Hochwasserschutz),
 2. Unterhaltung der Siethwende, Münsterdorf
 3. die Unterhaltung und Überwachung des Betriebes folgender Anlagen:
 - a) 1 Schöpfwerksschleuse, Sielverband Kronsmoor, Ducht Breitenburg,
 - b) 1 Schöpfwerksschleuse, Sielverband Breitenberg,
 - c) 1 *Schleuse, Schleuse Münsterdorf*
 - d) 1 Deichsiel für Schlossparkbewässerung.

Betrieb und Unterhaltung der in Ziffer 3 c und d genannten Anlagen gehen zu Lasten der Gutsverwaltung Breitenburg.

Ferner hat er die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Deichamtes, Entschädigung

- (1) unverändert
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Oberdeichgraf erhält eine jährliche Entschädigung in Anlehnung an die kommunale Entschädigungsverordnung. Grundlage der Entschädigung ist die Aufwandsentschädigung für einen Amtsvorsteher in einem Amt mit bis zu 8.000 Einwohner. Hier-von werden 20% netto gezahlt.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Breitenburg-Breitenberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch die Deichversammlung</p> <p>Hohenaspe, den06.11.2017</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>Oberdeichgraf Deich- und Hauptsielverband Breitenburg-Breitenberg</p>	<p>Genehmigt:</p> <p><i>[Signature]</i> den 05.12.2017</p> <p> Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde</p>
<p>Ausgefertigt:</p> <p>Hohenaspe, den 05.12.2017</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>Oberdeichgraf Deich- und Hauptsielverband Breitenburg-Breitenberg</p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p><i>[Signature]</i> den 07.12.2017</p> <p> Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde</p>